

## Musterbrief E 15

### Korrektur Jahresverbrauchsprognose Strom

Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (z. B. Word, OpenOffice) bzw. schreiben ihn ab und passen ihn an Ihren Sachverhalt an. Fertigen Sie vor dem Versand eine Kopie des Schreibens an und versenden das Original per Einwurfeinschreiben.

Der Lieferstatus kann mithilfe des Einlieferungsbelegs bis zu 12 Monate nach Abgabe unter der Tel.-Nr. 0228 4333112 oder online abgefragt werden: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus). Drucken Sie den Nachweis über das Zustelldatum aus, heften ihn an die Kopie Ihres Schreibens und bewahren es sorgfältig auf.

(Absender)

(Anschrift: Anbieter)

(Ort, Datum)

**Jahresverbrauchsprognose / Entlastungsbetrags Strom unzutreffend; Fristsache**

**Kunden-Nr.** \_\_\_\_\_

**Vertrags-Nr.** \_\_\_\_\_

**Zähler-Nr.** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der für mich ermittelte Entlastungsbetrag ist nicht zutreffend.

Die der Berechnung zu Grunde gelegte **Prognose für den Jahresverbrauch Strom fällt zu niedrig aus / fällt zu hoch aus / ist schlichtweg falsch \***.

[\* nicht Zutreffendes streichen]

[Bitte **Teil A, B (=Sondereffekte) und Teil C** des Musterbriefs verwenden, wenn bei Ihnen besondere aber bislang dem Lieferanten unbekannt Gründe zu einem niedrigeren Verbrauch als sonst geführt haben.]

[Bitte nur **Teil A und Teil C** des Musterbriefs verwenden, wenn ohne ersichtlichen Grund die Prognose deutlich neben den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen bei Ihnen liegen.]

[Teil A; immer verwenden]

Gemäß § 6 Satz 2 Nr. 1a StromPBG ist die Ihnen „aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose für die Netzentnahmestelle“ maßgeblich. Sie erstellen eine solche z.B., um meine Abschläge zu berechnen (§ 13 StromGVV bzw. § 41b Abs. 3 EnWG). Auch der Netzbetreiber erstellt eine Jahresverbrauchsprognose. Diese „basiert“ ebenfalls „in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch“ (gem. § 13 Abs. 1 StromNZV). Es besteht eine Pflicht des Netzbetreibers, diese Prognose dem Lieferanten mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 StromNZV). Lieferant und Netznutzer haben das Recht, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und im Gegenzug eigene Prognosen zu unterbreiten. Es besteht daher ausdrücklich die Möglichkeit die Prognose unterjährig anzupassen (§ 13 Abs. 1 S. 5 StromNZV).

[Teil B; nur verwenden, wenn bei Ihnen Sondereffekte vorliegen, die dem Lieferanten bislang unbekannt sind und die Umstände die Prognose zu niedrig ausfallen lassen.]

Diese in § 13 Abs. 1 S. 5 StromNZV normierten Ausnahmefälle hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Sondereffekte gesehen und in der öffentlich zugänglichen „FAQ-Liste zur Strompreisbremse“ festgehalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt insofern klar:

(FAQ StromPBG Nr. 15) „Wenn der Verbrauch durch **Sondereffekte, beispielsweise** Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen. Allerdings können die Netzbetreiber in ihrer Verbrauchsprognose eine **Korrektur** von Sondereffekten vornehmen.“ Hierzu gehört wegen der aufgezählten Beispiele zweifellos auch der Leerstand, der Einzug in einen Neubau oder die Vergrößerung der Nutzerzahl hinter der entsprechenden Anschlussstelle.

Weitere „Sondereffekte“ wie „**neue Entnahmestelle**“ (Nr. 10), Verbraucher wie „**Wärmepumpen**“ (Nr. 11 und 12) und „**Ladeeinrichtungen für Elektroautos**“ (Nr. 11) finden ebenso ihre ausdrückliche Erwähnung als Grund für eine Korrektur der Jahresverbrauchsprognose nach dem StromPBG.

[Teil C: immer verwenden; Darstellung des eigenen Sachverhalts; Korrekturforderung und Fristsetzung]

Bei mir verhält es sich wie folgt: [Sachverhalt genau darstellen; Unzutreffendes löschen]

- Die Prognose ist schlichtweg nicht nachvollziehbar und weicht grundlos erheblich von meinem bisherigen durchschnittlichen Jahresverbrauch ab.
- Sondereffekt darstellen: Leerstand, Einsparmaßnahmen, Einzug in Neubau, Vergrößerung Nutzerkreis

Ich fordere Sie dazu auf, mir unverzüglich eine Mitteilung über den korrigierten Entlastungsbetrag und die Auswirkungen auf meinen monatlichen Abschlag zuzusenden.

Dafür habe ich mir den

**(Datum, vier Wochen ab Datum dieses Schreibens einsetzen)**

notiert.

Sollte die Korrektur nicht fristgemäß eingehen, sehe ich mich gezwungen, bei der Schlichtungsstelle Energie einen Antrag auf Schlichtung dieser Angelegenheit einzureichen. Weitere Rechtschritte behalte ich mir ebenfalls vor. Ferner werde ich für den Fall des Ausbleibens einer Reaktion die Bundesnetzagentur über Ihr Vorgehen informieren. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)